

**Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schulvertrag
für die ASB Erasmus Gymnasium Campus Heusenstamm gGmbH
(nachfolgend bezeichnet als "Erasmus Gymnasium")**

1. Vertragssprache des Schulvertrages

Die Vertragssprache des Erasmus Gymnasiums und des Schulvertrages ist Deutsch.

2. Parteien des Schulvertrags

2.1. Der Schulvertrag wird von den Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers* im eigenen Namen sowie namens des Schülers/Schülerin geschlossen. Erziehungsberechtigte haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag, insbesondere für die Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte und Kosten als Gesamtschuldner.

2.2. Die von einem oder gegenüber einem Erziehungsberechtigten abgegebenen Erklärungen gelten auch für den anderen Erziehungsberechtigten und den Schüler. Dies gilt auch, wenn der Schüler während der Vertragslaufzeit volljährig wird.

3. Aufnahme in die Schule

3.1. Der Schüler wird nach Maßgabe des Schulvertrags zum vereinbarten Zeitpunkt in die Schule aufgenommen, wenn:

- der Schulvertrag schriftlich abgeschlossen ist,
- die Erziehungsberechtigten eine Einzugsermächtigung für das Schulgeld, sonstige Entgelte und Kosten erteilt haben,
- die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

3.2. Die Aufnahmegebühr ist eine Woche nach Abgabe des Schulvertrags fällig. Sollte die Aufnahmegebühr nicht innerhalb dieser Frist bezahlt sein, kommt der Schulvertrag nicht zur Stelle und der Platz wird anderweitig vergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schule wird die Aufnahmegebühr auch nicht anteilig erstattet.

3.3. Im Schulvertrag kann eine Probezeit von bis zu 6 Monaten vereinbart werden.

4. Pflichten des Schulträgers

4.1. Der Schulträger verpflichtet sich:

- dem Schüler ein Unterrichts- und Bildungsangebot auf der Grundlage seines pädagogischen Konzepts in der jeweils gültigen Fassung und der für Hessische Gymnasien in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Regelungen zu machen,
- den Unterricht nach den in Hessen geltenden Bildungsplänen zu gestalten.

4.2. Zusätzlicher Förderbedarf wird mit den Eltern besprochen und ggf. gesondert berechnet.

4.3. Das Schuljahr beginnt am 01. August. Es endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

4.4. Das Gymnasium ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

4.5. Die Ferienabschließzeiten liegen in den hessischen Schulferien und werden spätestens am 31. März für das laufende Jahr bekannt gegeben.

4.6. In den Schulferien des Landes Hessens, in denen die Schule geöffnet ist, hat der Schüler die Möglichkeit, am Ferienprogramm des Erasmus Gymnasiums teilzunehmen, für das zusätzliche Kosten anfallen. Der Schüler muss vorab fristgerecht zum Ferienprogramm angemeldet sein.

4.7. Die Schule kann für pädagogische Tage zusätzlich drei Kalendertage im Jahr geschlossen werden, die in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten mitgeteilt werden.

4.8. Die Mitarbeiter des Schulträgers sind nicht zur Vergabe von Medikamenten berechtigt. Als Medikament zählen alle Produkte und Substanzen, die eine heilende Wirkung hervorrufen sollen (auch homöopathische Globuli).

5. Pflichten des Schülers

5.1. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und aktiv an seinem schulischen Erfolg mitzuwirken.

5.2. Die von der Schule bereitgestellten Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlusts von Lernmitteln kann die Schule den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen, Beschriftungen, usw.

5.3. Der Schulträger kann den Schüler im Rahmen der Kleiderordnung verpflichten, in der Schule sowie an sonstigen schulischen Veranstaltungen eine bestimmte Schulkleidung zu tragen.

6. Pflichten der Erziehungsberechtigten

6.1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger vor Abschluss des Schulvertrags sowie während der Dauer des Schulverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die die körperliche, psychische, schulische und geistige Entwicklung oder den Gesundheitszustand des Schülers betreffen oder sonst für die Durchführung des Schulvertrags von Bedeutung sind.

6.2. Für die angestrebte Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauliche Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird Wert gelegt.

6.3. Die Eltern sind verpflichtet, sich in jedem Schuljahr (Zeitraum jeweils 01. August bis 31. Juli) in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens 5 Zeitzunden

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form benutzt. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

(für das 1. Kind) aktiv einzubringen. Für jedes weitere Kind sind 2,5 Stunden Elternarbeit pro Schuljahr zu erbringen. Die Eltern sind bei der Wahl des Inhalts und Zeitpunkts ihres Engagements frei.

Für jede nicht erbrachte Stunde stellt der Träger €25 in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der 7., 10. und 13. Jahrgangsstufe. Bis zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt sind die Stunden auf das neue Schuljahr übertragbar.

6.4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler seine gesetzlichen Verpflichtungen und seine Verpflichtungen aus dem Schulvertrag einhält.

7. Schulgeld, sonstige Entgelte, Kosten

7.1. Die Höhe des Schulgeldes sowie der Entgelte für die Verpflegung ergibt sich aus der folgenden Tabelle und versteht sich zuzüglich der Kosten für Klassenfahrten, Ferienprogramme, Schulkleidung sowie Material für den eigenen Gebrauch.

Schulgeld 08:00-16:00 Uhr	818,00 € monatlich
Geschwisterregelung: Schulgeld, wenn ein Geschwister das Erasmus Gymnasium, die Erasmus Grundschule oder die Trilinguale Grundschule am Campus besucht.	777,00€ monatlich
Bei Besuch eines dritten Geschwisterkindes zahlt dieses Kind	409,00 € monatlich
Jährliche Lernmittelpauschale	150,00 € jährlich
Aufnahmegebühr	980,00 € einmalig

Stand: Februar 2026

7.2. Kosten und Entgelte sind jeweils monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem Bankkonto des Schulträgers.

7.3. Das monatliche Schulgeld sowie die Entgelte für Verpflegung sind immer für den vollen Monat zu entrichten, auch während der Ferien- und Schließzeiten.

7.4. Der Schulträger behält sich bei Kostensteigerungen eine jährliche Anpassung des Schulgeldes und sonstigen Entgelte vor. Diese Anpassung ist den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Jahresende oder drei Monate vor Schuljahresbeginn mitzuteilen und gilt dann mit Ablauf dieser Frist.

8. Ende des Schulvertrags

8.1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Ablauf, Rücktritt oder Kündigung.

8.2. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit Ende des Schuljahres, in dem der Schüler den angestrebten Schulabschluss erreicht hat.

8.3. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zur Schuljahresmitte (31.01.) oder 3 Monate zum Ende (31.07.) eines hessischen Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

8.4. Für Schüler, deren neu abgeschlossener Vertrag vor Eintritt in die Schule gekündigt wird, muss das Schulgeld so lange bezahlt werden, bis ein Nachrücker gefunden ist, längstens jedoch 6 Monate. Anmelde- und Aufnahmegebühr werden nicht rückerstattet.

8.5. Das Schulverhältnis wird von Seiten des Schulträgers beendet, wenn die Leistungsnachweise des Schülers in Quantität und/oder Qualität nicht den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen und nicht anzunehmen ist, dass andere Maßnahmen (z.B. Klassenwiederholung) in absehbarer Zeit zu einer nachhaltigen Änderung führen.

8.6. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Zahlungsverzug bei den Schulgeldern und sonstigen Entgelten besteht,
- der Schüler durch sein Verhalten gegen seine Pflichten verstößt und entweder nicht anzunehmen ist, dass Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zukünftig zu einer Verhaltensänderung führen, oder es sich um eine so schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, dass die Hinnahme durch den Schulträger erkennbar ausgeschlossen ist,
- wegen häufiger oder langandauernder entschuldigter oder unentschuldigter Fehlzeiten von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch nicht mehr gesprochen werden kann und der Erfolg der schulischen Bildungsmaßnahme deshalb in Frage gestellt ist, es sei denn, die Fehlzeiten sind behinderungs- oder krankheitsbedingt,
- der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sich bewusst im Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen und Änderung ihrer Haltung verschließen und wenn dem Schulträger daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

8.7. Wurde der Schulträger durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, behält er seinen Anspruch auf Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Beendigungstermins.

Stand: Februar 2026

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form benutzt. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.